

Satzung

der Freunde und Förderer der Walburgisschulen Menden e.V. (ehemals Förderverein WBG/WBR Menden).

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt das Walburgisgymnasium und die Walburgisrealschule in ideeller und finanzieller Form.

Ziele sind insbesondere:

1. Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, Sport und sozialem Miteinander,
2. Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichts- und Ausstattungsmitteln,
3. Mitfinanzierung von Projekten, Fahrten und Veranstaltungen,
4. Pflege der Verbundenheit von Eltern, Ehemaligen, Freunden und Förderern mit den Schulen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Walburgisschulen Menden e.V..

Er hat seinen Sitz in Menden und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, schriftlich, per email oder online Formular, durch Beschluss des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand),
2. Tod oder Auflösung der juristischen Person,
3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund,
4. Streichung durch den Vorstand bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt online über die Homepage der Walburgisschulen Menden.

(3) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Vereinsauflösung,
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Abwahlen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(5) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Lehrer und Vertreter des Schulträgers können nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 8 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Eintragung im Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.